

ektivvertrag, den Stand der Erfüllung bzw. Einhaltung der Leistungskennziffern und Qualitätskriterien aus.

(5) Der Leiter des Heimes ist für die Führung eines Kontrollbuches verantwortlich, in das die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen bezüglich der Erfüllung der Leistungskennziffern und der Einhaltung der Qualitätskriterien durch Vertreter der staatlichen Organe entsprechend ihrer Kontrollpflicht gemäß § 25 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL I S. 240) sowie durch Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, durch Ärzte, Hygiene-Beauftragte usw. sowie durch den Heimausschuß eingetragen werden.

§4

Planung

(1) Das leistungsfinanzierte Heim bleibt Haushaltsorganisation. Es stellt eigenverantwortlich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen Leistungs- und Haushaltsplan (Anlage) auf.

(2) Der Haushaltsplan des Heimes ist brutto nach Einnahme und Ausgabe entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen aufzustellen. Der Haushaltsorganisation angeschlossene besondere Leistungsbereiche, wie Wäscherei, Gärtnerei usw., die Erzeugnisse für den Absatz herzustellen, sind im Leistungs- und Haushaltsplan des Heimes gesondert auszuweisen.

(3) Der Leiter des Heimes erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach Beratung mit seinen Mitarbeitern den Arbeitsplan des Heimes, der unter anderem eine terminisierte Festlegung der Betreuungsaufgaben, die Aufschlüsselung der Gesamtaufgaben des Leistungsplanes auf die einzelnen Kollektive bzw. Mitarbeiter und die Festlegungen über die Kontrolle der Durchführung enthalten muß.

§5

Finanzierung

(1) Das leistungsfinanzierte Heim wird nach einem vom zuständigen örtlichen Rat zu bestätigenden Finanzierungsnormativ in Abhängigkeit von der geplanten und nachweisbar erreichten Leistung finanziert.

(2) Die Finanzierung des Heimes erfolgt auf der Grundlage des vom Heim aufzustellenden Kassenplanes durch den zuständigen örtlichen Rat nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen geltenden Bestimmungen.

§6

Kontoführung

(1) Das leistungsfinanzierte Heim führt als selbständige Haushaltsorganisation entsprechend der vom zuständigen örtlichen Rat über die Kontoführung getroffenen Regelung ein Haushaltsunterkonto bzw. -nebenkonto.

(2) Der Leiter des Heimes ist berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung des Staatshaushaltes eine Bargeldkasse zu führen.

§7

Buchführung und Abrechnung

(1) Die Buchführung und Abrechnung richtet sich nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen geltenden Bestimmungen.

(2) Die Buchhaltung erfolgt entsprechend den örtlichen Bedingungen bei der Buchhaltung des Heimes oder bei einer zentralen Buchungsstelle.

(3) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsbelegung ist ZiiL 2.4. der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie vom 5. Dezember 1966 für die Durchführung der Verwaltungsarbeit in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/67 S. 4) zugrunde zu legen.

§8

Mehrleistung

(1) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn die im Leistungs- und Haushaltsplan festgelegten Leistungskennziffern und Qualitätskriterien erfüllt bzw. eingehalten wurden und auf Grund von Mehreinnahmen oder Minderausgaben das im Haushalt geplante Ergebnis verbessert, das heißt der geplante Zuschuß unterschritten wird.

(2) Nichtverwendete Mittel für geplante Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sowie Minderausgaben beim Verpflegungsfonds und infolge nichtgeleisteter Zahlungen aus Zahlungsverpflichtungen dürfen bei der Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit auf Grund von Eigenleistungen bei der Verwendung der Mittel für Investitionen und Werterhaltungen richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Das Heim erhält durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates Anteile an der erzielten Verbesserung des Ergebnisses. Dadurch werden der Leiter und die Mitarbeiter des Heimes für besondere Leistungen materiell interessiert. Das liegt gleichzeitig im Interesse der Heimbewohner. Der Anteil soll mindestens 40 % betragen.

(4) Bei der Festlegung der Höhe des Anteils des Heimes an der Ergebnisverbesserung ist von der Durchschnittsbelegung des gesamten Jahres auszugehen.

Den zuständigen örtlichen Räten wird dazu die Anwendung folgender Richtwerte empfohlen:

Durchschnittsbelegung in %	Anteil des Heimes an der Ergebnisverbesserung in %
-------------------------------	--

bis 94,9	40
95,0- 97,9	50
98,0- 98,9	60
99,0- 99,4	70
99,5 und darüber	80

(5) Ist die Erfüllung des Leistungs- und Haushaltsplanes infolge vom Heim nicht zu beeinflussender Ereignisse, wie Epidemien, Katastrophenfälle, nicht möglich, so kann das vom zuständigen örtlichen Rat bei der Ermittlung der Ergebnisverbesserung berücksichtigt werden.

(6) Der Mehrleistungsfonds ist zu verwenden

a) für die Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

b) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter,
für Rationalisierungsmaßnahmen,
für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Heimes

c) für Zuwendungen an Heimbewohner, die an der Schaffung der Mehrleistung einen besonderen Anteil haben.